

---

## G e s e h ,

betreffend den Eintritt in das Alter der  
Stimmfähigkeit und der Wahlfähigkeit.

---

1.) Die in dem 4ten S. der hiesigen Cantonal-Verfassung enthaltene Bestimmung: „daß ein Bürger, um Mitglied einer Zunft werden zu können, wenn er unverheyrathet ist, dreyßig; und, wenn er wirklich verheyrathet, oder es gewesen ist, zwanzig Jahre alt seyn müsse, —“ wird dahin näher erläuteret, daß zur Befugniß, in eine Zunft eingeschrieben zu werden, mithin zur Stimmfähigkeit, hinfüro (neben den anderen constitutionellen Requisiten) lediglich erforderlich sey, daß ein wirklich Verheyratheter oder verheyrathet Gewesener das zwanzigste; und ein Unverheyratheter das dreyßigste Altersjahr am Tag der nächsten, verfassungs- und gesetzmäßigen Zunftversammlung, die unmittelbar nach seiner Einschreibung in das Zunftregister, einfällt, wirklich angetreten habe.

2.) Eben so ist der 17te S. der Cantons-Verfassung, welcher sagt: „Niemand kann auf das

„ Verzeichniß der Candidaten kommen, der nicht  
 „ dreyßig Jahre alt ist, — ” dahin näher  
 erläutere, daß ein mit den übrigen, verfassungsmäßigen Requi-  
 siten versehener Bürger, um zur  
 Candidatenliste den Zutritt zu haben, am Tag,  
 wo die Candidatenwahl vorgenommen wird, sein  
 dreyßigstes Altersjahr müsse angetreten haben.

3.) In Uebereinstimmung mit den beiden vor-  
 hergehenden S. S., wird festgesetzt, daß ein, die  
 übrigen constitutionellen Erfordernisse besitzender  
 Bürger, um unmittelbar von seiner eigenen Zunft  
 in den Grossen Rath gewählt werden zu können,  
 wofür (nach dem 17ten S. der Cantonal-Ver-  
 fassung) ein Alter von fünf und zwanzig  
 Jahren erforderlich ist, — das fünf und zwanzigste  
 Altersjahr am Tag, wo sich die Zunft zur  
 Wahl versammelt, angetreten haben müsse.

Zürich, Mittwochs den 18ten May 1808.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

J. E. E s c h e r.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.